



Amtssigniert. SID201102104056
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Fax +43(0)512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Vorrückungstichtag "neu"

Geschäftszahl IVa-72/144-2011

Innsbruck, 15.02.2011

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

1.

Die besoldungsrechtliche Stellung

- der pragmatisierten Lehrkräfte und
- der Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L

wird durch den so genannten Vorrückungstichtag bestimmt. Vereinfacht ausgedrückt, ist der Vorrückungstichtag eine Art fiktiver Anstellungstag. Er war bislang in der Weise zu ermitteln, dass bestimmte, **nach** Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten wie Zeiten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. privatrechtlichen I-L-Dienstverhältnis zu werten waren. Je mehr solcher Zeiten belegt werden konnten, umso günstiger war der sich ergebende Vorrückungstichtag. Vor dem 18. Lebensjahr liegende Zeiten konnten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nicht berücksichtigt werden.

2.

Am 18.06.2009 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen (Fall Hütter, Zahl C 88/08), dass der Ausschluss von vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gelegenen Vordienstzeiten für die Vorrückung der sogenannten Gleichbehandlungsrichtlinie widerspräche. Nach dem Bekanntwerden dieses Urteils beantragten ca. 4.000 Tiroler Landeslehrer/innen beim Amt der Landesregierung die rückwirkende Anrechnung vor dem 18. Lebensjahr liegender Zeiten und ersuchten um Auszahlung allenfalls daraus resultierender Differenzbeträge.

3.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 vom 30.08.2010 die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten an die durch das Urteil des EuGH im Fall

Hütter (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) konkretisierten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (Ermöglichung der Anrechnung auch vor dem vollendeten 18. Lebensjahr liegender Zeiten) angepasst.

Die neuen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Vorrückungen sind insgesamt so gestaltet (siehe dazu Näheres im beiliegenden Informationsblatt), dass nur bei ca. 1/6 aller Lehrkräfte, die einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages stellen, die theoretische Möglichkeit besteht, eine Besserstellung der besoldungsrechtlichen Stellung und damit Nachzahlungen zu erwirken. Die Gesamtzahl der Lehrkräfte, deren besoldungsrechtliche Stellung sich durch eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages tatsächlich verbessert, dürfte bei **ca. 5% aller Lehrkräfte** liegen.

Für alle anderen Lehrkräfte, die einen entsprechenden Antrag stellen, kann keine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung eintreten bzw. es besteht für sie die Gefahr, dass sich ihre besoldungsrechtliche Stellung verschlechtert und sie Nachzahlungen zu leisten haben.

4.

Eine Antragstellung ist ausschließlich dann sinnvoll, wenn nach den neuen Bestimmungen **mehr als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können**. Eine Anrechnung von mehr als 3 Jahren kommt – grob gesagt - nur in folgenden Fällen in Betracht:

- Das Geburtsdatum einer Lehrkraft liegt **zwischen dem 02.07. und dem 31.08** (vgl. Sie dazu bitte Punkt IV. A. des beigeschlossenen Informationsblattes)
- (vorzeitiger) **Schuleintritt bereits mit 5 Jahren**
- **Überspringen** von Schulstufen
- Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes **vor Vollendung des 18. Lebensjahres** und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten (Zeiten, die nur zur Hälfte angerechnet werden konnten)
- Antritt eines Studiums **vor Vollendung des 18. Lebensjahres** und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten
- Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund, zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband **vor der Vollendung des 18. Lebensjahres** und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten.

5.

Das Amt der Landesregierung wird die vorliegenden Anträge **ab 10.03.2011** wie folgt behandeln:

- Entscheidungsreife Anträge (das sind Anträge, die unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen, vom Bundeskanzler festgelegten Formulars eingebracht wurden und die keinerlei Mängel aufweisen) werden sofort erledigt.
- In den Fällen, in denen zwar ein Antrag vorliegt, dieser jedoch nicht unter Verwendung des vorgeschriebenen, vom Bundeskanzler festgelegten Formulars (siehe das beigeschlossene Formular) eingebracht wurde, wird ein Verbesserungsverfahren eingeleitet. Die betreffenden Lehrkräfte erhalten ein Schreiben, mit dem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Antrag binnen einer Frist von vier Wochen unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen, vom Bundeskanzler festgelegten Formulars einzubringen. Sobald ein mangelfreier Antrag vorliegt, wird dieser einer Erledigung zugeführt.
- Anträge von Lehrkräften des Entlohnungsschemas II L werden sofort zurückgewiesen. Für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L ist keine Anrechnung von Vordienstzeiten

vorgesehen. Demgemäß ist für diese Gruppe von Lehrkräften auch kein Vorrückungstichtag zu berechnen.

6.

Wie bereits erwähnt, kann eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages auch zu einer Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Verlängerung des Zeitraums bis zur nächsten Vorrückung, im Extremfall auch Zurückfallen auf die nächst niedrigere Gehaltsstufe). Diese Gefahr besteht für alle Antragsteller/Antragstellerinnen, denen nach den neuen Bestimmungen **weniger als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können**. Sie ist umso größer, je näher sich deren bisheriger Vorrückungstichtag in der Nähe eines der für die Vorrückungstermine „neuralgischen“ Zeitpunkte (01.10. und 01.04.) befindet.

7.

Vor dem Hintergrund des vorhin Ausgeführten spricht das Land folgende Empfehlungen bzw. Bitten aus:

- Antragsteller/Antragstellerinnen, denen nach den neuen Bestimmungen **weniger als 3 Jahre zusätzlich** angerechnet werden können (das ist der weitaus überwiegende Teil der Lehrkräfte [ca. 5/6 aller Lehrkräfte]), wird empfohlen, ihren Antrag zurückzuziehen. Die Zurückziehung kann mit dem beiliegenden (Formblatt Zurückziehung/Widerruf des Antrages) erfolgen. Mit der Zurückziehung des Antrages wird eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung jedenfalls ausgeschlossen.
- Antragsteller/Antragstellerinnen, denen nach den neuen Bestimmungen **mehr als 3 Jahre zusätzlich** angerechnet werden können, die aber einen nicht formgerechten Antrag gestellt haben (= Antrag ohne Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen, vom Bundeskanzler festgelegten Formulars [siehe Anhang]), werden gebeten, ihren Antrag unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars neuerlich einzubringen. Dem Formular sind **Belege beizuschließen**, die den geltend gemachten Anspruch auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung bescheinigen (bei vorzeitigem Schuleintritt bzw. bei Überspringen von Schulstufen Kopien der entsprechenden Schulzeugnisse; wenn vor dem 18. Lebensjahr Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet, ein Studium angetreten oder ein Dienstverhältnis zum Bund, zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband begründet wurde, Kopien der Dokumente, die dies belegen).
- **Lehrkräfte des Entlohnungsschemas II L** werden gebeten, ihren Antrag zurückzuziehen.

6.

Im Hinblick darauf, dass der Inhalt dieses Rundschreibens für alle Lehrkräfte von besonderer Wichtigkeit ist, ersucht Sie das Amt der Landesregierung, besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass dieses Rundschreiben allen Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) **nachweislich** zur Kenntnis gelangt. Es wird gebeten, das Datum der Kenntnisnahme zu dokumentieren.

Bei Verständnisproblemen stehen die zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen (siehe die Tabelle unten) beim Amt der Landesregierung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bedenken Sie jedoch, dass die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen angesichts der Tatsache, dass nahezu 4.000 Anträge auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages vorliegen, **nicht dazu in der Lage sind, in Einzelfällen Auskunft darüber zu erteilen**, ob mit einer Neufestsetzung des Vorrückungstichtages eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung verbunden ist.

Schultyp	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen	Tel. 0512/508-
APS	Bezirk Imst: Silvia Kranebitter	2564
	Bezirk Innsbruck-Land/Ost: Marianna Knaus	2588
	Bezirk Innsbruck-Land/West: Konrad Perfler	2569
	Bezirk Innsbruck-Stadt: Bianca Riederer	2572
	Bezirk Kitzbühel: Karl Volderauer	2571
	Bezirk Kufstein: Claudia Brötz	2567
	Bezirk Landeck: Gerlinde Plattner	2566
	Bezirk Lienz: Daniela Tschirf	2561
	Bezirk Reutte: Andreas Saurwein	2583
	Bezirk Schwaz: Michaela Bartl-Schnegg	2560

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter

Beilagen: Antragsformular
Informationsblatt
Formblatt Zurückziehung/Widerruf des Antrages